

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 4/2022 vom 14. November 2022



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, die Neuerungen, welche die energie-wirtschaftlichen Akteure in den vergangenen, aber auch künftigen Wochen und Monaten umsetzen müssen, sind immens. Täglich kommen neue Informationen und Entwürfe hinzu.

Auch der Gesetzgeber hat wieder viele neue Gesetze und Verordnungen verabschiedet. Die gesicherten Neuerungen bereiten wir wieder in diesem Newsletter für Sie auf – von Praktikern für Praktiker. Aufgrund der Fülle der Themen erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine angenehme Lektüre und freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller und Team

Erdgasmarktakteure und -verbraucher: Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen wird vorübergehend auf 7 % reduziert



Am 1. Oktober 2022 ist das „Gesetz zur temporären Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ in Kraft getreten, wonach für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 für

die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz sowie von Wärme über ein Wärmenetz der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt (§ 28 Abs. 5+6 UStG). Von der Steuersatzsenkung sind sämtliche Gaslieferungen in der Lieferkette vom Importeur bis zum Endverbraucher begünstigt. Das gleiche gilt für die Lieferung von Regelenergie und auch Mehr- und Mindermengen-Abrechnungen und selbst das Legen eines Hausanschlusses. Im Ergebnis greift die Steuersatzsenkung in den meisten Fällen für das gesamte Kalenderjahr 2022. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 25. Oktober 2022 ein [Schreiben für die Umsetzung des Gesetzes erlassen \(GZ III C 2 – S 7030/22/10016:005\)](#).

Dezember-Soforthilfe wirft zahlreiche Umsetzungsfragen auf

Am 29. September 2022 hat die Bundesregierung in Folge der anhaltenden Energiepreiskrise und des Angriffskriegs der russischen Föderation, einen wirtschaftlichen Abwehrschirm beschlossen („Doppelwumms“), welcher u.a. Maßnahmen zur Finanzierung sogenannter Gas- und Strompreisbremsen umfasst. In dem Zuge wurde ebenso die Gaspreisanpassungsverordnung, welche u.a. die Gasbeschaffungsumlage einführen sollte, rückwirkend außer Kraft gesetzt.

Zur Umsetzung der im Abwehrschirm beschlossenen Gaspreisbremse wurde eine Expertenkommission eingesetzt, auf dessen Empfehlung der Bundestag am 10. November 2022 das [Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz \(EWSG\)](#) beschlossen hat; mit einer Zustimmung im Bundesrat am 14. November 2022 ist zu rechnen. Mit dem EWSG übernimmt der Bund den Dezember-Abschlag für die meisten Gas- oder Wärmekunden. Die Übernahmehöhe ist dabei anhand des im Monat September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs erfolgen. Begünstigt werden Erdgas-kunden, die weniger als 1,5 Mio. kWh Gas oder Wärme im Jahr verbrauchen, über Standardlastprofile abgerechnet werden und das Erdgas nicht zur Strom- oder Wärmeerzeugung nutzen.

Für Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe soll die mengenmäßige Begrenzung nicht gelten, wohl aber für Krankenhäuser. Letztverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung (also nicht über Standardlastprofile) beliefert werden, müssen dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung spätestens bis zum 31. Dezember 2022 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im Bereich Wärme erfolgt aufgrund anderer Marktgegebenheiten als bei Gas eine einmalige Entlastung für den Dezember in Form eines



pauschalen Betrags. Dieser bemisst sich an der Höhe des im September gezahlten Abschlags, zuzüglich eines Anpassungsfaktors in Höhe von 20 % zur Abbildung von zwischenzeitlichen Preissteigerungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat [hier eine FAQ-Liste](#) veröffentlicht.

Inhaltlich ist die Lösung für Gas- und Wärmeversorger mit hohem Umsetzungsaufwand und hohen Unsicherheiten behaftet: Die Versorger haben zunächst meist ohne Messdaten des laufenden Jahres einen Dezember-Abschlag hochzurechnen, welcher das Verbrauchsverhalten bis September 2022 berücksichtigen soll. Diese Abschläge sollen dann durch die Versorger vorfinanziert werden, wobei die Höhe und der zeitliche Anfall der Erstattungen unsicher sind. Die Höhe ist auch deshalb unklar, da für jede Verbrauchsstelle die Berechtigung zu ermitteln ist. Dies macht für Versorger eine umfassende Analyse der Anzahl und der betrieblichen Tätigkeiten der Nutzer „hinter dem Zähler“ erforderlich, welche aber schon zeitlich unmöglich erscheint. Versorgerwechsel können diese Probleme noch erschweren. Die Erstattung soll dann in einem Prüfverfahren durch einen mandatierten Dienstleister bei der KfW beantragt werden können.

Bedingt durch drei BNetzA-Festlegungen könnten die Gas-Endkundenpreise noch einmal drastisch steigen

Über die [BNetzA-Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen \(„KANU“, Az. BK9/22-614\)](#) haben wir Sie im [letzten Newsletter](#) informiert. Die Festlegung wurde nun ohne materielle Änderungen am 8. November gefasst und ermöglicht Netzbetreibern, für Neuinvestitionen ab 2023 die kalkulatorischen Nutzungsdauern so wählen zu dürfen, dass die Anlagen entsprechend der Klimaschutzziele der Bundesregierung bis zum Jahr 2045 vollständig abgeschrieben und bis dahin über die Netzentgelte refinanziert werden können.



Daneben hat die BNetzA-Beschlusskammer 9 eine weitere „[Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgasverkehrs \(„VOLKER“, Az. BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5\)](#)“ konsultiert und ebenso am 8. November 2022 beschlossen. Damit werden einige Kosten, welche insbesondere Fernleitungsnetzbetreiber treffen, rückwirkend zum 1. Januar 2021 als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV deklariert. Betroffene Netzbetreiber können also Schwankungen dieser Kosten in ihren Erlösobergrenzen abbilden, wodurch sich also noch Veränderungen an den Regulierungskontosalden der Jahre 2021 und 2022 ergeben können.

Darüber hinaus ist am 25. Oktober 2022 eine [Neuberechnung des sogenannten Referenzpreises für das Jahr 2023 durch die im deutschen Marktgebiet tätigen Fernleitungsnetzbetreiber beschlossen worden \(REGENT-Neuberechnung 2023, Az. BK9-22/615\)](#). Der bisher für 2023 mit 4,82 €/kWh/h/a angenommene Referenzpreis wird seit 2021 bundeseinheitlich angewandt und ist insbesondere für die nachgelagerten Verteilnetzbetreiber der größte Kostenfaktor. Die Neuberechnung soll spätestens bis zum 30. November 2022 vorliegen, die Beschlusskammer nennt einen Anhaltswert von 6,60 €/kWh/h/a, was einer Steigerung von **+ 37%** entspräche. Die Beschlusskammer begründet die Neufestlegung mit den außergewöhnlichen Gaspreissteigerungen und den damit einhergehenden erhöhten Kosten für Treibgas und Vorwärmung, welche von den Fernleistungsnetzbetreibern zu tragen sind.



Alle Festlegungen haben eins gemeinsam: Sie bedeuten für nachgelagerte Netzbetreiber, Transportkunden und Gas-Endkunden weitere Mehrbelastungen, die sich bereits in den Entgelten und Preisen ab 1. Januar 2023, aber auch nachhaltig in den Jahren darauf bemerkbar machen werden. Den Verteilnetzbetreibern bleibt nichts anderes übrig, als die von ihnen zu tragenden Kosten an die Endkunden weiterzugeben.

Alle Steuerpflichtigen: Inflationsausgleichsgesetz bringt Steuererleichterungen

Der Bundestag hat am 10. November 2022 das „[Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen](#)“ (Inflationsausgleichsgesetz — [InflAusG](#)) verabschiedet, die Maßnahmen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft. Im Einzelnen:

- Der Einkommensteuertarif wird für die Jahre 2023 und 2024 angepasst mit dem Ziel, die Effekte der kalten Progression auszugleichen. Der Grundfreibetrag wird ab 2023 um 561 € auf 10.908 € und ab 2024 um weitere 696 € auf 11.604 € erhöht. Zudem wird die Einkommenshöhe, ab welcher der Spitzensteuersatz angewendet wird, von derzeit 58.597 € auf 62.810 € angehoben.
- Das Kindergeld wird ab 2023 einheitlich auf jeweils 250 € pro Kind erhöht, die Staffelung entfällt. Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrages für den Betreuung-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) wird ab 2023 um 202 € auf 8.750 € erhöht und ab 2024 um weitere 180 € auf 8.930 €.



- Freiwillige Zahlungen von Arbeitgebern an ihre Mitarbeiter zum Ausgleich der Belastungen durch die Inflation sind bis zu einer Höhe von 3.000 € bis Ende 2024 steuerfrei (Inflationsausgleichsprämie in Form eines Freibetrags). Voraussetzung ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Photovoltaik-Anlagenbetreiber: EU-Kommission genehmigt neue EEG-Einspeisevergütungssätze, Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung entfällt rückwirkend zum 14. September 2022

Die EU-Kommission hat die im EEG 2023 festgeschriebenen höheren Einspeisevergütungen für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) beihilferechtlich genehmigt, womit nun alle damit planen können. Der ebenso verabschiedete Wegfall der sogenannten Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 % für kleine PV-Anlagen gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG entfällt zudem bereits rückwirkend zum Kabinettsbeschluss vom 14. September 2022 (zuvor erst mit Inkrafttreten des EEG 2023 zum 01.01.2023 geplant). Nach dem neuen § 100 Abs. 3a EEG 2023 entfällt die Wirkleistungsbegrenzung außerdem für alle Bestandsanlagen <7 kW ab dem 1. Januar 2023. Aber Vorsicht: Die Erhöhung der Einspeiseleistung setzt eine vorherige Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers voraus, Betroffene sollten also ihren Netzbetreiber zuvor um Prüfung und ggf. Freigabe bitten.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wird für Anlagen <30 kWp ab 2023 die Ertragsteuerpflicht abgeschafft

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 kommen ab 1. Januar tatsächlich die ersehnten Steuerbefreiungen für Betreiber von PV-Anlagen. Zum heutigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens ([siehe hier](#)) sollen zunächst nach dem neuen § 3 Nr. 72 EStG-E Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kWp und bei Mehrparteienhäusern bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit von der Einkommensteuer befreit werden. Es soll zwar eine Grenze von höchstens 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft gelten, der Bundesrat hat jedoch um Streichung dieser Grenze gebeten, da auch die bisherige 100 kW-Grenze für den Erhalt eines Mieterstromzuschlags mit dem EEG 2023 abgeschafft wurde.



Im Ergebnis sind alle Einnahmen und Entnahmen aus solchen PV-Anlagen (auch Altanlagen) ab 01.01.2023 steuerfrei, auch wenn der Strom zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird. Auch für Vermieter und Vermietungsgesellschaften entfallen viele Unsicherheiten; sie müssen auch keine gewerbliche Infektion der Vermietungseinkünfte mehr befürchten.

Neuerungen auch bei der Umsatzsteuer: Mit der Einführung des „Nullsteuersatzes“ entfällt der Anreiz, in den ersten Jahren die Regelbesteuerung zu durchlaufen und die umsatzsteuerlichen Pflichten zu erfüllen

Mit der Einführung des § 12 Abs. 3 UStG-E wird die Lieferung und die Installation von PV-Anlagen und Stromspeichern ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Damit entfällt ab 2023 für Privatpersonen, bei denen der Betrieb von PV-Anlagen die einzige unternehmerische Tätigkeit darstellt, der Anreiz, befristet die Regelbesteuerung zu wählen, da keine abzugsfähige Vorsteuer mehr entsteht.

Nach dem § 12 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 UStG-E gelten Anlagen, die eine Leistung von 30 kWp nicht überschreiten, als dem Gemeinwohl dienend. Dies soll auch verhindern, dass sich der leistende Unternehmer (Installateure, Lieferer von Komponenten) beim Erwerber über die Nutzungsart des Gebäudes zu informieren hat. Im Umkehrschluss heißt das aber auch: Es können auch Anlagen größer 30 kWp umsatzsteuerfrei sein, wenn die Voraussetzungen nachgewiesen werden können (insbesondere: in der Nähe von Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden).

Die Wirkung der Neuerungen und die Auswirkungen auf zeitliche Grenzfälle (z. B. Bestellung und teilweise Lieferung/Installation in 2022) lassen sich am besten anhand von Beispielen nachvollziehen. Am morgigen **15. November ab 18:00 Uhr** informieren wir über in einem kostenlosen Webinar über die Neuerungen. Anmelden kann man sich [hier](#).

Trotz Steuervereinfachungen: Probleme mit der Stromsteuer bleiben beim PV-Anlagenbetrieb

Insbesondere für Vermieter und Gewerbetreibende gilt: Sofern eigene Stromerzeugungsanlagen installiert und Dritte mit Strom versorgt werden, sollten neben den ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen auch die stromsteuerlichen Konsequenzen geprüft werden (getrennte Rechtsgebiete). In vielen Fällen wird der Betreiber zum stromsteuerlichen Versorger und hat sich beim Hauptzollamt zu registrieren, Anlagen-Betriebs-erklärungen, Stromsteueranmeldungen abzugeben uvm. Dies gilt insbesondere, sofern Wallboxen/Ladepunkte installiert werden und selbst erzeugter Strom geleistet wird. Daran ändern die steuerlichen Vereinfachungen leider nichts. Vor Installation sollte daher geprüft werden, ob die Installation und die Messeinrichtungen den Vorgaben aus MSbG, EEG (Mieterstromzuschlag?) und StromStG entsprechen. Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.

Kurzmeldungen/sonstige Neuerungen und anstehende Fristen:

- **Stromnetzbetreiber:** Die BNetzA-Beschlusskammer 4 hat am 16. September [Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung beschlossen \(Az. BK4-22-084\)](#). Alle Stromnetzbetreiber sind verpflichtet, die Daten bis 15. Dezember 2022 (bzw. Daten für das Jahr 2022 bis zum 31. Juli 2023) elektronisch über das Energiedatenportal an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Im Vergleich zur letzten Abfrage ergeben sich nur wenige Neuerungen (Aufwendungen und Erträge aus Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, Netzumlage und AbLaV). Die Muster-Beschwerdeverfahren zur Festlegung des sektoralen Produktivitätsfaktors Strom für die dritte Regulierungsperiode werden derweil in der 2. Instanz beim BGH behandelt.
- **Privatpersonen und Unternehmen mit Heizenergiebedarf:** Nach einer Untersuchung der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e. V. und der Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH (FfE) sind **75% der Wohngebäude** in Deutschland für einen Einbau einer Wärmepumpe geeignet. Mit dem neuen Webtool „[Wärme-Pumpen-Ampel](#)“ können Hauseigentümer prüfen, welche Wärmepumpentechnologie für ihre Immobilie geeignet ist.
- **Querverbundunternehmen mit Bäderbetrieben:** Öffentliche Bäderbetriebe können in den steuerlichen Querverbund einbezogen werden, wenn zwischen dem Bad und der Energieversorgungssparte eine enge, wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung i.S.d. § 4 Abs. 6 Nr. 2 KStG besteht. Diese wird häufig durch den Betrieb eines meist mit Erdgas befeuerten Blockheizkraftwerks (BHKW) für den/die Bäderbetriebe erreicht. Vor dem Hintergrund der Gaspreiskrise war bisher unklar, ob eine Unterbrechung aufgrund knapper Erdgasmengen oder zu teurer Gaskosten die Verflechtung gefährden könnte. Das BMF hat sich hierzu nun auf Anregung des VKU mit Schreiben vom 27. September 2022 geäußert. Danach sei eine vorübergehende Unterbrechung (keine Stilllegung) des BHKW-Betriebs unschädlich. Mit dieser Klarstellung ist ein Weiterbetrieb des BHKW jedenfalls aus rein steuerlichen Gründen nicht erforderlich. Ist die Stilllegung hingegen endgültig, entfällt mit dem Zeitpunkt der Stilllegung die technisch-wirtschaftliche Verflechtung für das betreffende Bad. Das gilt unabhängig davon, auf welchen Gründen die endgültige Stilllegung beruht.
- **Grundbesitzeigentümer:** Die Abgabefrist für die Grundsteuer-Feststellungserklärungen wird einmalig bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Das haben die Länder im Rahmen der Finanzministerkonferenz in Abstimmung mit dem BMF beschlossen.
- **Inverkehrbringer von Brennstoffen nach dem BEHG (Erdgasversorger, Mineralöl):** Umsatzsteuerlich wurde der Handel von Zertifikaten nach dem in 2020 eingeführten Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bisher anders behandelt als die vergleichbaren Zertifikate nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), bei welchen die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG schon bisher beim Leistungsempfänger lag (Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem die Genehmigung durch die EU-Kommission eingeholt wurde, wurde die Steuerschuldnerschaft nun mit dem „Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ auch für die BEHG-Zertifikate in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG nachgezogen – mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023.

In eigener Sache: Vorstellung neuer Mitarbeiter

Seit August verstärkt Maximilian Pott tatkräftig unser Team und steht Ihnen zukünftig auch als Ansprechpartner zur Verfügung. Lesen Sie selbst, wie die ersten Monate im neuen Job waren.

Frage: Maxi, kannst du dich einmal vorstellen?

Maxi Pott: Mein Name ist Maximilian Pott, ich komme aus Emsdetten und bin 20 Jahre alt. Zum 01.08.2022 habe ich eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten hier bei Kortmöller begonnen

Frage: Was war für deine Auswahl entscheidend?

Maxi Pott: Besonders überzeugt hat mich die Unternehmensphilosophie. Ein junges, modernes Unternehmen welches mit ihren Schwerpunkten, wie zum Beispiel auf die steuerliche Beratung von Energieversorgern eine interessante Branche bedient, in der mit Blick auf die Zukunft Mehrwerte geschaffen werden.

Frage: Haben sich deine Vorstellungen bestätigt?

Maxi Pott: Ja, ich war von Anfang an Teil des Teams und durch die flache Hierarchie habe ich bereits in den ersten Wochen sehr viele Einblicke bekommen. Die Aufgaben sind sehr abwechslungsreich und stellen mich jeden Tag vor neue Herausforderungen.

Frage: Wie sieht ein typischer Arbeitstag aus?

Maxi Pott: Zuerst schaue ich in meine E-Mails, ob es Neuigkeiten von Mandanten gibt. Dann folgt eine Teambesprechung über die Aufgaben, welche in dieser Woche erledigt werden müssen. Danach startet jeder mit seinen Aufgaben. Oft befinden wir uns in Videocalls mit Mandanten, da sie über ganz Deutschland verteilt sind und es so vieles vereinfacht. Doch es gibt auch einige Mandanten aus der Umgebung, welche wir in unserem Büro empfangen.

Frage: Wo siehst du dich in drei Jahren?

Maxi Pott: Ich persönlich befinde mich erst am Anfang meiner 3-jährigen Ausbildung, aber wir wollen natürlich weiter wachsen und uns weiter in der Branche etablieren.



Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Bilder von [pixabay](#), BMF/phototek, BMF/Hendel sowie [Ricardo Gomez Angel](#).

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.